



NR. 319 | 01.02.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 31.01.2018



Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Zentrales Fach
- § 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 8 Modulbeschreibung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Praktika
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Bildung der Prüfungsnoten
- § 16 Bildung der Modulnoten und der Fachnote für das Studienfach Musik
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 21 Anmeldung zur und Rücktritt von der Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 24 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 17.01.2018
Kompetenzbeschreibungen der Module

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für dieses Studienfach.

§ 2

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelorstudium zunächst einführenden, aber auch schon vertiefenden Charakter. Sie sind in der Perspektive (mit Blick auf das Masterstudium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische

Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – vom 04.10.2017 (Nr. 305 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung Zugangsvoraussetzung.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsprüfungsverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen der Folkwang Universität der Künste vom 31.01.2018 (Nr. 318 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die oder der Studierende als ErsthörerIn oder Ersthörer eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen beträgt 6 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufsplan für das Studienfach Musik).

(4) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung

teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(7) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrerausbildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(8) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 5 Absatz 7 kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 6

Zentrales Fach

Als Zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument sowie Gesang wählbar. Das Fach Gesang erscheint auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan; bei der Wahl von Gesang als Zentralem Fach muss das Pflichtfach Gesang daher durch Studien im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 sowie die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sängerinnen und Sänger“ des Fachbereichs 3.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften,

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des jeweiligen Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 24 ECTS-Credits im Studienfach Musik erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 8

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
- b) den Lehrformen
- c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) der Verwendbarkeit des Moduls
- e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) den ECTS-Credits und Noten
- g) der Häufigkeit des Angebots
- h) dem Arbeitsaufwand
- i) der Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen

und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
 - bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
 - entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen
- und
- entscheidet über die Zulassung zu Abschlussmodulprüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizu-

wohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüferin oder der Prüfer. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Studienfächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden, es besteht aber kein Anspruch darauf.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten für die studienabschließende Bachelorarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.

§ 11

Prüfungsformen

Es gibt folgende Prüfungstypen:

- Kommissionsprüfung mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern:

Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt der Prüfungskommission; die Prüfung ist zu protokollieren.

- Mündliche und praktische Prüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern:
Die Organisation hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer obliegt der oder dem Lehrenden; die Prüfung ist zu protokollieren.
- Schriftliche und weitere Prüfung:
Schriftliche und weitere Prüfungen nimmt die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer ab und organisiert sie hinsichtlich Zeitpunkt und Raum sowie ggf. Auswahl der bei der Prüfung aufsichtführenden Person aus der Gruppe der Lehrenden.

§ 12

Praktika

(1) Die für den Abschluss des Studiums und den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praktika regeln das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG), die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung-LZV), die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind als Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie als Berufsfeldpraktikum (vgl. § 12 Absätze 1 und 2 LABG und § 7 LZV) zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerausbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum findet im 1. oder 2. Bachelorsemester statt und wird i. d. R. als 5-wöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es besteht aus vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen und einer Praxisphase von mindestens 25 Tagen an einer selbst gewählten Schule der studierten Schulform. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird durch die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verantwortet.

(4) Das Berufsfeldpraktikum im 4. oder 5. Bachelorsemester umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden und wird i. d. R. im außerschulischen Bereich in bildungsorientierten Einrichtungen (wie z.B. Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.a.) absolviert. Das Berufsfeldpraktikum muss nur in einem der beiden Studienfächer durchgeführt werden. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

§ 13**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie oder er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und der Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Weisen Studierende bei der oder dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die oder der Beauftragte dem Prüfungsausschuss, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Studierenden zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der oder dem Beauftragten vertraulich behandelt. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 14**Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module beider Studienfächer

und der Bildungswissenschaften bestanden sind und die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie jede der benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

(2) Es müssen alle Teilprüfungen eines Moduls bestanden sein.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 20 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 15

Bildung der Prüfungsnoten

Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung,

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 16

Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs.

§ 17

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.
- (4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,0, wird im Zeugnis das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 18

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 19

Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.
- (2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten. Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Abmeldung von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von den studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs gemäß § 24 Absatz 2 nicht bestanden hat.

§ 21

Anmeldung zu, Abmeldung und Rücktritt von der Bachelorarbeit

(1) Wenn die Bachelorarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- die Nachweise über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Module.

(2) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module I, II.1, III.2, IV.2 und V im Studienfach Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Abmeldung von der Bachelorarbeit im Studienfach Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 19 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 22

Bachelorarbeit

(1) Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Studienfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsreich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 50 Seiten (90.000 Zeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(6) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Benotung der schriftlichen Bachelorarbeit erfolgt entsprechend § 15 Absatz 1 und 2. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen

Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll. Diese trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 als Fachbereich, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen,

nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens für außerhochschulische Leistungen darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 24

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gut-

achten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen, das die Logos der Folkwang Universität der Künste und der Universität Duisburg-Essen enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Hochschule unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modul(teil)prüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits des Studienfachs Musik, des zweiten Studienfachs und der Bildungswissenschaften, die Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Thema und Benotung der Bachelorarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Universität unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Studienfachs Musik, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Hochschulen und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das

Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis und werden von der Hochschule vergeben, an der die Absolventin oder der Absolvent ErsthörerIn oder Ersthörer gewesen ist. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Lehramtsstudierende, die gemäß Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 2003 eingeschrieben sind, beenden ihr Studium nach den Vorschriften der LPO 2003 mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen spätestens bis zum 30.09.2017.

Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung wird ein weiteres Jahr eingeräumt, d.h. bis zum 30.09.2018.

(2) Ein Wechsel vom Studienfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 in das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches 2 möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen. Gleichzeitig muss auch im zweiten Studienfach und in den Bildungswissenschaften ein Wechsel in den Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erfolgen.

(3) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nicht gemäß der o.g. Frist zur Prüfung an, ist bis zum Ende des Semesters, in dem die Erste Staatsprüfung letztmalig hätte abgelegt werden dürfen, ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 möglich.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 das Studium des Studienfachs Musik im Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Studierende, die im Wintersemester 2016/ 2017 das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach der vorliegenden Ordnung fortführen.



§ 28

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 17.01.2018.

Essen, den 31.01.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
	Einzelunterricht	Seminar
	Gruppenunterricht	Vorlesung + Übung

Studienplan **Lehramt HRSGe B.A.**
 Unterrichtsfach **Musik**



1	2	3	4	5	6
BA LA HRSGe 1 Künstlerisches Basismodul 9 Cr		BA LA HRSGe 2 Künstlerisches Kernmodul 1 6 Cr		BA LA HRSGe 3 Künstlerisches Kernmodul 2 9 Cr	
1.1 Zentrales Fach 2 x 0,75 SWS 2 Cr	2 x 0,75 SWS 2 Cr	2.1 Zentrales Fach 2 x 0,75 SWS 2 Cr	2 x 0,75 SWS 2 Cr	3.1 Zentrales Fach 2 x 0,75 SWS 2 Cr	2 x 0,75 SWS 2 Cr
1.2 Gesang 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr	2.2 Gesang 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr	3.2 Gesang 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr
1.3 BILL 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr	2.3 BILL 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr	3.3 BILL 2 x 0,5 SWS 2 Cr	2 x 0,5 SWS 2 Cr
1.4 Bandarbeit, Big-Band-/Ensembleleitung 2 x 1 SWS 2 Cr	2 x 1 SWS 2 Cr			3.4 Tonsatz 2 x 1 SWS 2 Cr	2 x 1 SWS 2 Cr
	1.5 Rhythmisches Training 1 x 1 SWS 1 Cr	[2.1]: Je nach Wahl des Zentralen Fachs: Vorspiel oder Vorsingen (15 Min.); [2.2 + 2.3]: PP: Kombiniertes Vorspiel und Vorsingen und Liedbegleitung (20 Min.)		3.5 Sprechen 1 x 1 SWS 1 Cr	
- keine Prüfungsleistungen -				[3.1 + 3.5]: Je nach Wahl des Zentralen Fachs: Vorspiel oder Vorsingen (30 Min.); [3.2, 3.3 + 3.4]: PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (40 Min.)	
BA LA HRSGe 4 Dirigieren/Musiktheorie 1 10 Cr		BA LA HRSGe 5 Dirigieren/Musiktheorie 2 10 Cr			
4.1 Stimmbildung / Kinderchorleitung 2 x 0,5 SWS 1 Cr	2 x 0,5 SWS 1 Cr	5.1 Dirigiertechnik / (Proben-)Methodik 2 2 x 0,5 SWS 1 Cr	2 x 0,5 SWS 1 Cr		
4.2 Dirigiertechnik / (Proben-)Methodik 1 2 x 0,5 SWS 1 Cr	2 x 0,5 SWS 1 Cr	5.2 Übungsensemble 2 2 x 2 SWS 2 Cr	2 x 2 SWS 2 Cr		
4.3 Übungsensemble 1 2 x 2 SWS 2 Cr	2 x 2 SWS 2 Cr	5.3 Chorsingen 2 1 x 2 SWS 1 Cr	1 x 2 SWS 1 Cr		
4.4 Chorsingen 1 2 x 2 SWS 2 Cr	2 x 2 SWS 2 Cr	5.4 Gehörbildung 2 2 x 1 SWS 2 Cr	2 x 1 SWS 2 Cr		
4.5 Gehörbildung 1 2 x 1 SWS 2 Cr	2 x 1 SWS 2 Cr	5.5 Tonsatz 2 2 x 2 SWS 4 Cr	2 x 2 SWS 4 Cr		
4.6 Tonsatz 1 2 x 1 SWS 2 Cr	2 x 1 SWS 2 Cr	[5.1, 5.2 + 5.3]: PP: Chorprobe (20 Min.); [5.4]: Test zu Gehörbildung (30 Min.); [5.5]: Mappe zum Teilmodul „Tonsatz 2“			
- keine Prüfungsleistungen -					
BA LA HRSGe 6 Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1 6 Cr		BA LA HRSGe 8 Musikunterricht und Diversität 4 Cr		BA LA HRSGe 7 Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2 5 Cr	
6.1 Grundlagen der Musikgeschichte 2 x 2 SWS 4 Cr	2 x 2 SWS 4 Cr	8.1 Diagnose und Förderung 1 x 2 SWS 2 Cr	1 x 2 SWS 2 Cr	7.1 Literatur- und Interpretationskunde 1 x 1 SWS 1 Cr	1 x 1 SWS 1 Cr
6.2 Einführung in musikpädagog. Denken 1 x 2 SWS 2 Cr	1 x 2 SWS 2 Cr			7.2 Einführung Musikethnologie 1 x 2 SWS 2 Cr	1 x 2 SWS 2 Cr
Klausur (120 Min.)			8.2 Musikalische Praxis i. d. Sekundarstufe I 1 x 2 SWS 2 Cr		7.3 Vertiefung Musikpädagogik 1 x 2 SWS 2 Cr
		Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)		Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)	
			BA LA HRSGe 9 Berufsfeldpraktikum 6 Cr		Bachelorarbeit
			in einem der Unterrichtsfächer abzuleisten		Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach</i> , <i>2. Unterrichtsfach</i> oder <i>Bildungswissenschaften</i>
			9.1 Begleitveranstaltung 1 x 2 SWS 3 Cr		
			9.2 Praxisaufenthalt 3 Cr		
			- keine Prüfungsleistungen -		